



# **Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus Kreuzlingen**

1. Juli 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## Dokumenteninformationen

### **Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus Kreuzlingen**

vom 1. Juli 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 01.07.2009

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 22.09.2009 auf den 01.10.2009

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Benützungsbestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1    Transportvorschriften	1
Art. 2    Transportpflicht und Ausnahmen	1
Art. 3    Rauchverbot	1
Art. 4    Lösen der Fahrausweise	1
Art. 5    Aufbewahren der Fahrausweise	1
Art. 6    Rücknahme von Fahrausweisen	1
Art. 7    Fahrausweiskontrolle	1
Art. 8    Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis	1
Art. 9    Missbrauch von Fahrausweisen	1
Art. 10   Gültigkeit der Fahrausweise bei Tarifänderungen	1
<b>II. Tarifbestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 11   Anerkannte Fahrausweise	2
Art. 12   Abgabe Fahrausweise	2
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 13   Lücken im Reglement	2
Art. 14   Sicherheit/Sachbeschädigung	2
Art. 15   Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1<sup>1</sup> der Gemeindeordnung sowie den Beschluss des Gemeinderates über den Beitritt der Stadt Kreuzlingen zum Integralen Tarifverbund Ostschweiz (ITV) vom 14. Dezember 2007 erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Benützungs- und Tarifbestimmungen für den Stadtbus Kreuzlingen.

## I. Benützungsbestimmungen

- |   |   |
|---|---|
| Art. 1<br>Transportvorschriften               | 1 Die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 4. Oktober 1985 und der Transportverordnung vom 5. November 1986.   |
|   | 2 Im Weiteren gelten für den Stadtbus die Bestimmungen des Integralen Tarifverbunds (T 651.13), soweit das vorliegende Reglement nicht ergänzende oder abweichende Regelungen enthält.  |
| Art. 2<br>Transportpflicht und Ausnahmen      | Der Stadtbus Kreuzlingen ist verpflichtet, jeden Fahrgast mit gültigem Fahrausweis zu befördern. Personen, die den Anstand verletzen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen den Mitreisenden lästig fallen sowie die Busse in ihrem Zweck als öffentliches Transportmittel missbrauchen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes besteht nicht.  |
| Art. 3<br>Rauchverbot                         | In den Stadtbussen ist das Rauchen verboten.  |
| Art. 4<br>Lösen der Fahrausweise              | Einzelfahrausweise, Gruppenbillette, Tages- und Mehrfahrtenkarten können im Fahrzeug oder an den stationären Ticketautomaten gelöst werden; Monats- und Jahresabonnemente nur an bedienten Verkaufsstellen.   |
| Art. 5<br>Aufbewahren der Fahrausweise        | Der Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.   |
| Art. 6<br>Rücknahme von Fahrausweisen         | Erstattungen erfolgen gemäss Tarifverbund OSTWIND (T 651.13, Ziffer 10).  |
| Art. 7<br>Fahrausweiskontrollen               | Fahrausweise und allfällig dazugehörige Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal vorzuweisen.   |
| Art. 8<br>Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis | Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis haben einen Zuschlag und den Einzelfahrausweis-Preis zu bezahlen. Bei fehlendem persönlichen, nicht übertragbaren Abonnement wird kein Zuschlag erhoben, wenn dieses innerhalb von 8 Tagen bei der Kontrollstelle vorgewiesen wird. Wird der Zuschlag nicht innerhalb der eingeräumten Frist überwiesen, bleiben straf- und zivilrechtliche Massnahmen vorbehalten. (Es gelten die Gebühren gemäss T 651.13, Ziffer 47.). |
| Art. 9<br>Missbrauch von Fahrausweisen        | Jede missbräuchliche Benützung oder Abänderung eines Fahrausweises hat den sofortigen Entzug ohne Ersatzleistung zur Folge. Für die missbräuchlich ausgeführte Fahrt ist der Einzelfahrausweis-Preis zu bezahlen. Ferner wird ein Zuschlag analog Art. 8 erhoben. Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.  |
| Art. 10<br>Gültigkeit der Fahr-               | Die Fahrausweise können im Rahmen ihrer Gültigkeit benützt werden. Auf allen Fahrausweisen des Tarifverbundes OSTWIND ist die Gültigkeit  |

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

ausweise bei Tarifänderungen

aufgedruckt. Fahrausweise, welche selber entwertet werden können, sind in der Regel ab Verkaufsdatum 3 Jahre gültig und können bis zu diesem Datum aufgebraucht werden.

## II. Tarifbestimmungen

Art. 11  
Anerkannte Fahrausweise

Die Fahrausweise des Tarifverbundes OSTWIND, die Generalabonnemente, die Halbtax-Abonnemente und die Tageskarten der Schweizerischen Transportunternehmungen, die Fahrkarten für Studenten der Universität und der Fachhochschule Konstanz und des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee werden anerkannt.

Art. 12  
Abgabe Fahrausweise

Es werden folgende Fahrausweise gemäss den Bestimmungen des Integralen Tarifverbundes ausgegeben:

- 1 Einzelbillette
- 2 Tageskarten
- 3 Multitageskarten
- 4 Mehrfahrtenkarten
- 5 Gruppenbillette
- 6 Monatsabonnemente
- 7 Jahresabonnemente

## III. Schlussbestimmungen

Art. 13  
Lücken im Reglement

Wo das Reglement keine Vorschriften enthält und keine Regelungen des Integralen Tarifverbundes bestehen, kann der Stadtrat eine dem Sinn und Zweck der Benützungs- und Tarifbestimmungen entsprechende Regelung treffen.

Art. 14  
Sicherheit/Sachbeschädigung

- 1 Die für den Stadtbusbetrieb in Kreuzlingen eingesetzte Fahrzeuge sowie die Haltestellen können zum Schutz von Personen und Sachen mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden. Die erfolgten Aufzeichnungen werden gemäss Datenschutzgesetz max. 72 Stunden gespeichert. Der Stadtrat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten. Sicherung und Auswertung der Daten erfolgen durch die zuständige Untersuchungsbehörde.
- 2 Die unbefugte Benützung der Bus-Warteräume (Bushäuschen) ist untersagt. Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, Personen wegzuweisen, welche die Bus-Warteräume (Bushäuschen) nicht im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel benützen oder sich ungebührlich verhalten. Bei Zuwiderhandlungen von Anordnungen des Stadtrates respektive der Stadtpolizei bleibt der Erlass einer Verfügung durch die Stadtpolizei, verbunden mit der Androhung einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB, vorbehalten.

Art. 15  
Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Tarifbestimmungen treten nach Beschluss des Gemeinderates auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Termin in Kraft.